



Statuten

Rad- und Motorfahrer-Verband am Zürichsee, Oberland und Linthgebiet

Gegründet 1910

Anerkannter Unterverband des Swiss Cycling

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom: 24. März 1975
Gültig ab: 24. März 1975
Änderung Art. 18 Gültig ab: 1. Januar 2007



Rad- und Motorfahrer-Verband am Zürichsee, Oberland und Linthgebiet (RMVZOL) SRB/FCS

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Bestand

Rad- und Motorfahrer-Verband am Zürichsee, Oberland und Lindtgebiet (RMVZOL).
Anerkannter Unterverband des Swiss Cycling SRB/FCS.
Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Für die nachfolgenden Bezeichnungen ist die weibliche Form auch eingeschlossen.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

In Übereinstimmung mit den Statuten von Swiss Cycling bezweckt der RMVZOL Förderung, Pflege und Aufsicht über alle zweige des Rad- und Motorsportes. Wahrung der Interessen und Rechte des Rad- und Motorsportes im Allgemeinen. Erziehung der Rad- und Motorfahrer zur Verkehrsdisziplin und zu einer gesunden sportlichen Auffassung. Pflege der Kameradschaft und Förderung der sportlichen Beziehungen unter den Mitgliedersektionen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Zusammensetzung

Der RMVZOL setzt sich zusammen aus: Den Swiss Cycling-Sektionen im Verbandsgebiet, Veteranenvereinigung und Radsportschulen.

Art. 4 Aufnahme

- a) Sektionen, die dem RMVZOL beizutreten wünschen, haben ein schriftliches Gesuch unter Beilage der Statuten einzureichen.
- b) Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet die Delegiertenversammlung, auf Antrag des Vorstandes.
- c) Mit der Aufnahme in den RMVZOL anerkennt die Sektion die bestehenden Statuten des Verbandes.

Art. 5 Austritt

Austrittsgesuche sind schriftlich und begründet bis spätestens am 15. Januar des Jahres vor der ordentlichen Delegiertenversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Genehmigung kann nur durch die Delegiertenversammlung erfolgen. Über den Austritt kann nur beschlossen werden, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und dessen Sektionen bis zur Delegiertenversammlung erfüllt sind.

Art. 6 Ausschluss

Sektionen, welche die bestehenden Statuten und Reglements verletzen, die Interessen und das Ansehen des Verbandes böswillig schädigen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können von der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Sektionen, die vom Swiss Cycling ausgeschlossen wurden, verlieren automatisch die Mitgliedschaft im RMVZOL.

Art. 7 Pflichten und Rechte (Sektionen)

- a) Die Sektionen haben nach Anzahl ihrer Mitglieder (Stammliste Swiss Cycling) jeweils einen festgesetzten Jahresbeitrag an die Verbandskasse zu entrichten.
- b) Die Jahresbeiträge sind bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres auf Rechnungsstellung hin der Verbandskasse zu überweisen.
- c) Löst sich eine Sektion auf, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Bei Auflösung derselben ist der RMVZOL zur Liquidation zwecks Sicherstellung seiner finanziellen Ansprüche und seines Eigentums beizuziehen. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Jahresbeiträge findet nicht statt.
- d) Anträge aus Sektionen müssen sechs Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- e) Die Sektionen sind an allen Veranstaltungen des RMVZOL im gleichen Masse teilnahmeberechtigt. Der RMVZOL unterstützt durch seine Arbeit die Sektionen in allen sportlichen und administrativen Belangen soweit diese es verlangen.
- f) Ausgetretene oder ausgeschlossene Sektionen verlieren das Anrecht auf vorhandenes Verbandsvermögen.

Art. 8 Ehrungen

Auf Antrag des Vorstandes können von der Delegiertenversammlung Personen, die sich um den RMVZOL im Besonderen und um den Rad- und Motorsport im Allgemeinen, in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorstandsmitglieder können nach zehnjähriger Amtsdauer zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zu Ehrenpräsidenten können von der Delegiertenversammlung Präsidenten ernannt werden, die sich ganz besonders, um den RMVZOL verdient gemacht haben. Sie sind zu den Sitzungen und Versammlungen einzuladen.

Art. 9 Veteranen

- a) Mitglieder, die aufgrund der Swiss Cycling-Statuten zu Veteranen ernannt wurden, können in die Veteranen-Vereinigung des RMVZOL aufgenommen werden.
- b) Die Leitung der Veteranen-Vereinigung setzt sich aus einem fünfgliedrigen Vorstand zusammen. Der Veteranen-Obmann sowie die weiteren Mitglieder werden jeweils an der Haupttagung der Veteranenvereinigung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen umschreibt die Veteranenabteilung im Rahmen der RMVZOL-Statuten ihre Tätigkeit in von ihr festgelegten Satzungen. Die Veteranen-Vereinigung verwaltet sich selbst.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des RMVZOL sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) der Vorstand
- d) die Kontrollstelle

Art. 11 Delegiertenversammlung

- a) Die ordentliche Delegiertenversammmlung als oberstes Organ findet alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Verbands-Vorstand in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Ebenso muss eine solche stattfinden, wenn es mindestens ein Fünftel der Sektionen verlangt. Das Datum für die Delegiertenversammmlung ist im Minimum zwei Monate vorher im offiziellen Publikationsorgan Swiss Cycling zu veröffentlichen. Die Jahresberichte mit Traktandenliste sind den Sektionen mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

- b) Jede Sektion hat das Recht, aus ihrer Mitgliedschaft wenigstens zwei Delegierte zu ernennen. Sektionen von 101 bis 200 Mitgliedern wählen drei Delegierte, Sektionen über 200 Mitglieder wählen vier Delegierte. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Namen der Delegierten und der Sektionen sind schriftlich auf den Delegierten-Karten aufzuführen. Ersatzdelegierte sind gestattet.

- c) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten geleitet und erledigt folgende Geschäfte:

1. Wahl von Stimmzählern
2. Abnahme des Protokolls der letzten DV
3. Mutationen
4. Genehmigung der Jahresberichte
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz sowie des Budgets
Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
6. Wahlen
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Bestimmung des Ortes der nächsten DV und der Präsidentenkonferenz
9. Arbeitsprogramm
10. Eventuelle Statutenrevisionen
11. Ehrungen und Ernennungen
12. Diverses

- d) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Statutenrevisionen bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit. Die Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter Stichentscheid.

- e) Wahlvorschläge und Anträge sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mit entsprechender Begründung abzuliefern. Dringlichkeitsanträge müssen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erheblich erklärt werden, bevor sie zu Behandlung kommen.

Art. 12 Präsidentenkonferenz

- a) Die Präsidentenkonferenz hat vornehmlich orientierenden und beratenden Charakter. Sie dient einerseits als Verbindung zu den Sektionen, andererseits können Verbandsvorschläge und Beschlüsse unterbreitet werden.

- b) Es hat mindestens eine Präsidentenkonferenz pro Jahr stattzufinden.

Art. 13 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Der Präsident, Finanzchef und die übrigen Mitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt. Rücktritte müssen dem Präsidenten 3 Monate vor der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Neuwahlen selber geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Vorschläge der Sektionen müssen sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden.

b) Konstituierung des Vorstandes

1. Präsident
2. Vize-Präsident
3. Finanzchef
4. Aktuar
5. Leiter Sekretariat
6. Materialwart
7. Leiter Verbands-Meisterschaft
8. Leiter Radrennsport
9. Leiter Hallenradsport

c) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich gewählt, jedoch berechtigt, ihre Auslagen gemäss Spesenreglement in Verbandsangelegenheiten in Rechnung zu stellen.

d) Der Vorstand bestimmt die für den RMVZOL zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

a) Der Vorstand

- vertritt den RMVZOL nach aussen
- bestimmt Delegierte für Swiss Cycling-DV
- begutachtet die von der DV zu behandelnden Anträge
- bildet Kommissionen für eigene Veranstaltungen und Sporttage
- ist verantwortlich für geschäftliche und sportliche Führung des Verbandes
- ist verantwortlich für die Ausführung von Versammlungsbeschlüssen
- erteilt die erforderlichen Kompetenzen, soweit diese nicht in den Statuten umschrieben sind, an die ständigen Kommissionen
- jedes Vorstandsmitglied ist dem Gesamtvorstand gegenüber für sein Amt verantwortlich und rapportpflichtig
-

b) Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen und ist für die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich.

An der ordentlichen Delegiertenversammlung hat er einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

Er hat Stichentscheid.

c) Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten.

d) Der Finanzchef hat die Aufsicht über das ganze Finanzwesen, haftet für getreue Verwaltung der Kasse, allfälliger Fonds und Verbandsvermögen. Er ist verantwortlich für eine geordnete Verbandsbuchhaltung, hat ein genaues Sektionsverzeichnis zu führen und das Inkasso der Beträge und Guthaben zu besorgen. Alle Auslagen müssen belegt und vom Präsidenten oder Finanzchef visiert sein. Alljährlich per 31. Dezember hat er den

Jahresabschluss vorzunehmen. Er legt der Delegiertenversammlung Rechnung ab und stellt einen Budgetvorschlag auf. Dem Vorstand hat er jederzeit Einsicht in die Bücher zu gestatten.

- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist.
- f) Zuhanden der DV sind über die verschiedenen sportlichen Tätigkeiten Jahresberichte vorzulegen.

IV. Finanzen

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und schliesst am 31. Dezember.

Art. 16 Kompetenzen

Ausgaben in eigener Kompetenz von max. 10% pro Jahr der liquiden Mittel kann der Vorstand selbst beschliessen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Art. 17 Kassa

Die Einnahmen des RMVZOL setzen sich zusammen aus:

- a) Sektionsbeiträgen
- b) Veranstalterabgaben
- c) Zinsen aus Vermögen
- d) Subventionen
- e) Schenkungen
- f) Übrige Einnahmen

Art. 18 Jahresbeiträge der Sektionen

Sektionsbeiträge

| | | | | | |
|-----|-----|-----|------------|-----|-------|
| 1 | bis | 9 | Mitglieder | Fr. | 100.- |
| 10 | bis | 19 | Mitglieder | Fr. | 150.- |
| 20 | bis | 49 | Mitglieder | Fr. | 300.- |
| 50 | bis | 99 | Mitglieder | Fr. | 400.- |
| 100 | bis | 149 | Mitglieder | Fr. | 500.- |
| 150 | bis | 199 | Mitglieder | Fr. | 600.- |
| 200 | bis | | Mitglieder | Fr. | 800.- |

(Art. 18 per 1. Januar 2007 in Kraft)

Art. 19 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen werden verwendet zur Bestreitung der finanziellen Verpflichtungen des Verbandes gemäss dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Voranschlag und weiteren jeweils festgesetzten ausserordentlichen Ausgaben.

Art. 20 Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen ist mit Ausnahme der Erfüllung der laufenden Verpflichtungen notwendiger Mittel zinstragend anzulegen.

Der Delegiertenversammlung ist über die Anlage Bericht zu erstatten. Wertpapiere sind auf dem Namen des RMVZOL bei einem Geldinstitut in Verwahrung zu geben. Spekulative Anlagen sind nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung zulässig.

Art. 21 Kontrollstelle (Rechnungs-Revisoren)

Als Kontrollstelle amtiert die Sektion, bei der die letzte Delegiertenversammlung stattgefunden hat. Sie hat an der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Revisoren-Bericht zu verlesen. Sollte es dieser nicht möglich sein, kann die Sektion der letzten Präsidentenkonferenz eingesetzt werden.

V. Sportliche Veranstaltungen

Art. 22 Reglemente

Für sämtliche vom RMVZOL direkt oder in dessen Auftrag veranstalteten Wettbewerbe sind ausschliesslich die Reglemente des Swiss Cycling massgebend.

Bei Veranstaltungen, die in den Kompetenzen des Verbandes liegen, gelten die Bestimmungen und Reglemente des RMVZOL.

Art. 23 Anlässe

- a) Zur Förderung und Hebung der sportlichen Betätigung finden im Verbandsgebiet Radsportveranstaltungen, Sporttage, usw. statt.
- b) An die Kosten von Sporttagen oder dergleichen kann bei besonderen Verhältnissen an Sektionen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, ein Beitrag geleistet werden.
- c) Sektionen dürfen nur mit Swiss Cycling Mitgliedern an Wettbewerben teilnehmen.

Art. 24 Auflösung

Eine Auflösung des RMVZOL kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit von einer zu diesem Zwecke statutengemäss einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
Bei der Auflösung des RMVZOL wird dessen Gesamtvermögen Swiss Cycling zur Verwaltung übergeben.

Sollte sich innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verband mehr ergeben, so fällt das gesamte Vermögen Swiss Cycling als Eigentum zu.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

Durch die Annahme dieser Statuten erfährt die Amtsdauer des bestehenden Vorstandes keine Änderung.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. März 2001 in Russikon genehmigt worden und treten sofort in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 1. März 1975.

8332 Russikon, 24. März 2001

Der Präsident

Sekretärin

Bruno Walliser

Erna Diem

Die Jahresbeiträge (Art. 18) wurden in der Delegiertenversammlung 2007 geändert und rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.